

Entwurf für eine

Verordnung zur Durchführung des Brandenburgischen Landärztegesetzes und zur Änderung der Zentralen Studienplatzvergabeverordnung

Vom ...

Auf Grund

- des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Brandenburgischen Landärztegesetzes vom 23. September 2026 (GVBl. I Nr. 23) verordnet der Minister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und gesellschaftlichen Zusammenhalt,
- des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Brandenburgischen Landärztegesetzes verordnet der Minister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und gesellschaftlichen Zusammenhalt im Einvernehmen mit der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur sowie
- des Artikels 12 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (GVBl. I Nr. 25) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 5. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 25) verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Artikel 1

Verordnung zur Durchführung des Brandenburgischen Landärztegesetzes

(Brandenburgische Landärzteverordnung – BbgLÄrzteV)

§ 1

Zuständige Stelle

Zuständige Stelle für den Vollzug des Brandenburgischen Landärztegesetzes vom 23. September 2026 (GVBl. I Nr. 23) in der jeweils geltenden Fassung und dieser Verordnung ist das Landesamt für Soziales und Versorgung.

§ 2

Bewerbungsverfahren

- (1) Das Bewerbungsverfahren wird von der zuständigen Stelle durchgeführt.
- (2) Eine Bewerbung auf Zulassung im Rahmen der Landärztequote kann jeweils bis zum 31. März für das darauffolgende Wintersemester elektronisch über das hierfür vorgesehene Online-Bewerbungsportal bei der zuständigen Stelle eingereicht werden. Zum Sommersemester werden keine Studienplätze über die Landärztequote vergeben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Prüfungsanspruch im Studiengang Humanmedizin verloren haben oder die zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits für einen Vollstudienplatz im Studiengang Humanmedizin an einer deutschen Universität eingeschrieben sind, sind vom weiteren Bewerbungsverfahren ausgeschlossen.

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich so rechtzeitig über das Webportal der Stiftung für Hochschulzulassung gemäß § 4 der Zentralen Studienplatzvergabeverordnung vom 27. März 2026 (GVBl. II Nr. 15) in der jeweils geltenden Fassung registrieren, dass die hierbei zugeteilte Identifikationsnummer im Rahmen der Bewerbung angegeben werden kann.

(5) Die Bewerbung muss neben den Angaben zur Person und der Identifikationsnummer folgende Angaben enthalten:

1. Art und Zeitpunkt des Erwerbs sowie Durchschnittsnote der zum Studium der Humanmedizin berechtigenden Hochschulzugangsberechtigung,
2. Art und Dauer einer nach § 4 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a des Brandenburgischen Landärztegesetzes zu berücksichtigenden Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
3. Art und Dauer einer nach § 4 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b des Brandenburgischen Landärztegesetzes zu berücksichtigenden praktischen Tätigkeit in einer ärztlich geleiteten Einrichtung,
4. Mitteilung darüber, ob ein Ausschlussgrund nach Absatz 3 vorliegt, und
5. Mitteilung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (GVBl. I Nr. 25) in der jeweils geltenden Fassung angehört.

(6) Die zuständige Stelle bestimmt die Unterlagen, die der Bewerbung beizufügen sind, sowie deren Form. Nicht in deutscher Sprache vorliegenden Nachweisen ist eine amtlich beglaubigte oder von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigte deutsche Übersetzung beizufügen. Bei ausländischen Ausbildungsabschlüssen oder einer nicht nach deutschem Recht erworbenen Hochschulzugangsberechtigung ist die Gleichwertigkeit in geeigneter Form nachzuweisen.

(7) Die Bewerbung muss der zuständigen Stelle spätestens an dem in Absatz 2 genannten Tag als elektronisch ausgefülltes Formular mit den jeweiligen Nachweisen zugegangen sein. Mit der Bestätigung des Eingangs der Bewerbung erhält die Bewerberin oder der Bewerber die Einladung zum Studierfähigkeitstest nach § 3 sowie eine Datei, die das Formular für den öffentlich-rechtlichen Vertrag enthält. Dieses Formular ist in zweifacher Ausfertigung ausgefüllt und unterschrieben bis zum 30. April des Jahres der Bewerbung im Original bei der zuständigen Stelle einzureichen; die elektronische Form ist ausgeschlossen.

(8) Die Bewerbung kann gegenüber der zuständigen Stelle jederzeit in Textform zurückgenommen werden. Geht der unterschriebene öffentlich-rechtliche Vertrag

nicht innerhalb der in Absatz 7 Satz 3 genannten Frist bei der zuständigen Stelle ein, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.

(9) Die in den Absätzen 2 und 7 genannten Fristen sind Ausschlussfristen. Fällt das Ende der betreffenden Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, endet die Frist mit dem Ablauf dieses Tages und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

(10) Die zuständige Stelle ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Kosten, die der Bewerberin oder dem Bewerber im Rahmen des Bewerbungsverfahrens entstehen, einschließlich möglicher Kosten für die Teilnahme am Studierfähigkeitstest, werden nicht erstattet.

§ 3

Studierfähigkeitstest

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber, deren Unterlagen vollständig, form- und fristgerecht eingegangen sind, sind verpflichtet, an dem Studierfähigkeitstest gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 2 des Brandenburgischen Landärztegesetzes teilzunehmen. Es findet jährlich ein Termin für die Absolvierung des Studierfähigkeitstests statt. Der Test wird im Rahmen der Auswahlverfahren in jährlich anzupassenden Versionen verwendet.

(2) Die zuständige Stelle darf die nach § 2 Absatz 5 verarbeiteten personenbezogenen Daten der Bewerberinnen und Bewerber, soweit dies zur Durchführung und Auswertung des Studierfähigkeitstests erforderlich ist, durch den mit der Durchführung des Studierfähigkeitstests beauftragten Dienstleister gemäß den Artikeln 28 und 29 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) im Auftrag verarbeiten lassen.

(3) Für das Auswahlverfahren nach § 4 ist das Testergebnis des jeweiligen Jahres maßgeblich.

§ 4

Auswahlverfahren

(1) Die zuständige Stelle ermittelt die Anzahl der im bevorstehenden Studienjahr über die Landärztequote zu vergebenden Studienplätze und setzt das für die Hochschulen zuständige Ministerium unverzüglich über das Ergebnis in Kenntnis. Die Berechnung erfolgt nach den Vorgaben des § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Satz 3 bis 6 der Zentralen Studienplatzvergabeverordnung und anhand der durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes festgesetzten Zulassungszahlen. Bei der Berechnung werden Nachkommastellen abgeschnitten; es wird nicht gerundet.

(2) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich in absteigender Reihenfolge nach dem erzielten Gesamtpunktwert gemäß Absatz 9 hinsichtlich der

Erfüllung der Auswahlkriterien nach § 4 Absatz 2 des Brandenburgischen Landärztegesetzes. Zur Ermittlung des Listenplatzes werden Punktwerte für die Auswahlkriterien nach den Absätzen 3 bis 7 gebildet.

(3) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird bis auf eine Nachkommastelle nach Anlage 2 der Zentralen Studienplatzvergabeordnung gebildet. Der der Durchschnittsnote zuzuordnende Punktwert wird ermittelt, indem die Durchschnittsnote von dem Wert 4,0 subtrahiert und das Ergebnis durch den Wert 3,0 dividiert und mit dem Wert 100 multipliziert wird. Der Punktwert wird bei Vorliegen von Nachkommastellen auf eine Dezimalstelle gerundet. Der maximal zu erzielende Punktwert hinsichtlich der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung beträgt 100,0 und entspricht der Durchschnittsnote 1,0. Der minimal zu erzielende Punktwert beträgt 0 und entspricht der Durchschnittsnote 4,0.

(4) Der im Rahmen des fachspezifischen Studierfähigkeitstests gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 2 des Brandenburgischen Landärztegesetzes zu erzielende Punktwert liegt im Bereich zwischen 0 und 100, wobei 100 Punkte dem höchsten und 0 Punkte dem niedrigsten erreichbaren Testergebnis entsprechen.

(5) Der für die Art und Dauer einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a des Brandenburgischen Landärztegesetzes zu erzielende Punktwert liegt zwischen 0 und 100. Dieser wird ermittelt, indem die Zahl der in der Ausbildung oder im Beruf nachgewiesenen Monate durch 48 geteilt und mit 100,0 multipliziert wird. Berücksichtigt werden maximal 48 Monate der in der Anlage genannten anererkennungsfähigen Berufe. Kalendermonate, die nicht vollständig mit anerkannten Zeiten einer beruflichen Tätigkeit belegt sind, werden anteilig berücksichtigt, wobei der Punktwert auf eine Dezimalstelle gerundet wird. Das Gleiche gilt für eine Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in Teilzeit.

(6) Der für die Art und Dauer einer praktischen Tätigkeit in einer ärztlich geleiteten Einrichtung von mindestens sechs Monaten Dauer gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b des Brandenburgischen Landärztegesetzes zu erzielende Punktwert liegt zwischen 0 und 100. Dieser wird ermittelt, indem die Zahl der nachgewiesenen Monate durch 48 geteilt und mit 100 multipliziert wird. Berücksichtigt werden maximal 48 Monate. Praktische Tätigkeiten von weniger als sechs Monaten Dauer werden mit dem Punktwert 0 bewertet. Kalendermonate, die nicht vollständig mit anerkannten Zeiten einer praktischen Tätigkeit belegt sind, werden anteilig berücksichtigt, wobei der Punktwert auf eine Dezimalstelle gerundet wird. Das Gleiche gilt für eine praktische Tätigkeit in Teilzeit. Als ärztlich geleitete Einrichtung kommt insbesondere in Betracht:

1. eine Arztpraxis in Form einer Einzelpraxis oder Berufsausübungsgemeinschaft im Sinne des § 95 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
2. ein zugelassenes Medizinisches Versorgungszentrum im Sinne des § 95 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
3. ein zugelassenes Krankenhaus im Sinne des § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

(7) Sofern von einer Bewerberin oder einem Bewerber relevante Zeiträume sowohl nach Absatz 5 als auch nach Absatz 6 nachgewiesen werden, erfolgt die Berechnung des Punktwertes durch Addition der jeweils nachgewiesenen Zeiten unter

Anwendung der Vorgaben der Absätze 5 und 6. Es werden in der Summe maximal 48 Monate berücksichtigt.

(8) Die erreichten Punktwerte nach den Absätzen 3 bis 7 werden wie folgt gewichtet:

1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit 10 Prozent,
2. das Ergebnis des Studierfähigkeitstests in Punkten mit 50 Prozent,
3. die Art und Dauer der Berufsausbildung oder Berufstätigkeit oder einer praktischen Tätigkeit gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a und b des Brandenburgischen Landärztegesetzes mit 40 Prozent.

Bei der Berechnung wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

(9) Aus den drei gewichteten Punktwerten wird ein Gesamtpunkt看 mit einer Nachkommastelle ermittelt, die kaufmännisch gerundet wird. Der maximal zu erreichende Gesamtpunkt看 beträgt 100,0. Aus dem Gesamtpunkt看 ergibt sich der Listenplatz für die Landärztequote.

§ 5

Auswahlentscheidung, Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Die von der zuständigen Stelle zu treffende Auswahlentscheidung richtet sich nach dem erreichten Gesamtpunkt看 gemäß § 4 Absatz 9 und der Anzahl der über die Landärztequote zur Verfügung stehenden Studienplätze.

(2) Nehmen im Auswahlverfahren nach den zugrundeliegenden Kriterien mehr Bewerberinnen und Bewerber den letzten zu berücksichtigenden Listenplatz ein als an der Medizinischen Universität über die Landärztequote zum Studium für das jeweilige Semester zugelassen werden können, richtet sich die Auswahl nach Artikel 9 Absatz 7 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung. Das Losverfahren wird von der zuständigen Stelle mittels eines elektronischen Zufallsgenerators durchgeführt und dokumentiert.

(3) Nach Abschluss des Auswahlverfahrens unterzeichnet die zuständige Stelle die eingereichten Formulare der öffentlich-rechtlichen Verträge der für die Zulassung im Rahmen der Landärztequote ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber und unterrichtet diese durch Übersendung eines Exemplars des beiderseits unterzeichneten öffentlich-rechtlichen Vertrags.

(4) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber können durch Mitteilung in schriftlicher Form an die zuständige Stelle bis zum letzten Werktag des Monats Juni des jeweiligen Jahres vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall rückt jeweils die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber auf der Rangliste nach § 4 Absatz 9 nach; Absatz 2 gilt entsprechend. Mit Übersendung des beiderseits unterzeichneten öffentlich-rechtlichen Vertrages setzt die zuständige Stelle eine Frist, bis zu der die nachgerückten Bewerberinnen und Bewerber vom Vertrag zurücktreten können. Das Nachrückverfahren wird so lange durchgeführt, bis keine Studienplätze mehr

zur Verfügung stehen oder die zuständige Stelle die Datenübermittlung nach Absatz 5 vornimmt.

(5) Die zuständige Stelle übermittelt die erforderlichen Daten der für die Zulassung im Rahmen der Landärztequote ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber zum Zweck der Zulassung im Studiengang Humanmedizin für das folgende Wintersemester bis zum Stichtag des 15. Juli des jeweiligen Jahres an die Stiftung für Hochschulzulassung. Unverzüglich nach der Übermittlung nach Satz 1 erteilt die zuständige Stelle den nicht für die Zulassung im Rahmen der Landärztequote ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern einen Ablehnungsbescheid.

§ 6

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

(1) Mit dem im Rahmen des Auswahlverfahrens abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichten sich die Bewerberinnen und Bewerber (Verpflichtete) gegenüber dem Land Brandenburg zur Einhaltung der in § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Brandenburgischen Landärztegesetzes genannten Bedingungen.

(2) Darüber hinaus verpflichten sie sich gegenüber dem Land Brandenburg,

1. das Studium der Humanmedizin aufzunehmen und grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit zu absolvieren,
2. die gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Brandenburgischen Landärztegesetzes nach Abschluss des Studiums zu absolvierende Weiterbildung innerhalb von sechs Monaten aufzunehmen,
3. die gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Brandenburgischen Landärztegesetzes nach Abschluss der Weiterbildung in einem Bedarfsgebiet auszuübende vertragsärztliche Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten aufzunehmen,
4. die vertragsärztliche Tätigkeit grundsätzlich in Vollzeit auszuüben und
5. den Mitteilungs- und Nachweispflichten nach § 7 über den gesamten Verpflichtungszeitraum jeweils fristgerecht nachzukommen.

(3) Abweichend von Absatz 2 Nummer 4 kann die zuständige Stelle aufgrund von besonderen sozialen, gesundheitlichen oder familiären Gründen auf Antrag eine Tätigkeit in Teilzeit, die mindestens einem Stellenanteil von 0,5 entspricht, oder eine Unterbrechung der Tätigkeit zulassen. Im Fall einer Unterbrechung der Tätigkeit verlängert sich der Verpflichtungszeitraum entsprechend.

(4) Die Wirksamkeit der Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Bewerberin oder der Bewerber von der Stiftung für Hochschulzulassung zum Studium zugelassen wird.

§ 7

Mitteilungs- und Nachweispflichten

- (1) Nach Erhalt des Zulassungsbescheides zum Studium der Humanmedizin durch die Stiftung für Hochschulzulassung haben die Verpflichteten die zuständige Stelle innerhalb von drei Werktagen ab Zugang in Textform darüber in Kenntnis zu setzen, dass sie zum Studium zugelassen wurden und dass sie beabsichtigen, sich für den Studiengang zu immatrikulieren.
- (2) Die Verpflichteten informieren die zuständige Stelle über den Verlauf des Studiums durch Vorlage einer gültigen Immatrikulationsbescheinigung vor Beginn jedes Semesters, von Nachweisen über das Erreichen der M1-Äquivalenz und über das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschnitte der ärztlichen Prüfung sowie unverzüglich über einen Abbruch oder eine Unterbrechung des Studiums oder einen Studienortwechsel.
- (3) Nach Abschluss des Studiums haben die Verpflichteten die zuständige Stelle jeweils unverzüglich darüber zu informieren, wann sie ihre Weiterbildung nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Brandenburgischen Landärztegesetzes aufgenommen und wann sie diese erfolgreich beendet haben. Die Verpflichteten haben den Abbruch oder eine Unterbrechung der Weiterbildung der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Nach der Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit haben die Verpflichteten gegenüber der zuständigen Stelle bis zum 31. Januar jeden Jahres die Ausübung dieser Tätigkeit für das vorangegangene Jahr bis zum Ende der Dauer dieser vertraglichen Verpflichtung nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Brandenburgischen Landärztegesetzes nachzuweisen.
- (5) Die Verpflichteten haben der zuständigen Stelle jede Änderung ihrer Wohnanschrift und ihres Familiennamens in Textform mitzuteilen.
- (6) Sofern in den Absätzen 1 bis 5 keine Vorgaben enthalten sind, bestimmt die zuständige Stelle die Unterlagen, mit denen geforderte Nachweise zu führen sind, sowie deren Form.
- (7) Die zuständige Stelle darf die nach Absatz 4 verarbeiteten personenbezogenen Daten der Verpflichteten an die Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg übermitteln, soweit dies zur Überprüfung der Erfüllung der Verpflichtung nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Brandenburgischen Landärztegesetzes erforderlich ist. Die Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg darf der zuständigen Stelle die zur Durchführung dieser Überprüfung erforderlichen personenbezogenen Daten übermitteln.

§ 8

Bekanntmachung und Auswahl der Bedarfsgebiete

- (1) Als unverbindliche Information für Studieninteressierte veröffentlicht die zuständige Stelle auf dem Bewerbungsportal nach § 2 Absatz 2 eine mindestens jährlich zu aktualisierende Übersicht der Bedarfsgebiete im Sinne von § 2 Absatz 1 des

Brandenburgischen Landärztegesetzes. Die hierfür benötigten Informationen stellt ihr die Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg zur Verfügung.

(2) Für die Festlegung des Bedarfsgebietes nach § 2 Absatz 1 des Brandenburgischen Landärztegesetzes, in dem die oder der Verpflichtete zur Erfüllung ihrer oder seiner vertraglichen Verpflichtungen tätig werden soll, ist der Zeitpunkt der Facharztanerkennung der oder des Verpflichteten maßgeblich. Vier Jahre nach Aufnahme der Weiterbildung ist der oder dem Verpflichteten durch die zuständige Stelle mitzuteilen, welche Regionen des Landes Brandenburg voraussichtlich Bedarfsgebiete sein werden. Die für die Festlegung nach Satz 1 und die Mitteilung nach Satz 2 benötigten Informationen werden der zuständigen Stelle rechtzeitig vor dem maßgeblichen Zeitpunkt von der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg zur Verfügung gestellt.

(3) Sofern es zum maßgeblichen Zeitpunkt nach Absatz 2 Satz 1 mehrere Bedarfsgebiete im Sinne von § 2 Absatz 1 des Brandenburgischen Landärztegesetzes gibt, teilt die oder der Verpflichtete der zuständigen Stelle mit, für welches konkrete Bedarfsgebiet sie oder er eine Zulassung oder eine Anstellungsgenehmigung beantragen wird. Die endgültige zulassungsrechtliche Entscheidung bleibt jedoch dem Zulassungsausschuss vorbehalten.

§ 9

Wechsel des Tätigkeitsortes

(1) Ein Wechsel des Tätigkeitsortes während des Verpflichtungszeitraums bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Stelle. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der beabsichtigte neue Tätigkeitsort zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Absatz 2 in einem Bedarfsgebiet im Sinne von § 2 Absatz 1 des Brandenburgischen Landärztegesetzes liegt.

(2) Der Antrag ist vor dem beabsichtigten Wechsel zu stellen. In dem Antrag sind der neue Tätigkeitsort und der beabsichtigte Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit anzugeben. Die Aufnahme der Tätigkeit am neuen Tätigkeitsort ist der zuständigen Stelle unverzüglich nachzuweisen.

§ 10

Vertragsstrafe

(1) Sofern die oder der Verpflichtete ihren oder seinen Vertragspflichten nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Brandenburgischen Landärztegesetzes nicht oder nicht unverzüglich im Sinne von § 6 Absatz 2 Nummer 2 und 3 nachkommt, hat sie oder er eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 250 000 Euro an das Land Brandenburg zu zahlen.

(2) Die zuständige Stelle bestimmt die Höhe der Vertragsstrafe nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der oder des Verpflichteten und des Umfangs der von ihr oder ihm bis dahin erfüllten vertraglichen Verpflichtungen. Bei der Berücksichtigung der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind die Vorschriften des Achten Buches der Zivilprozessordnung über den Pfändungsschutz entsprechend anzuwenden.

(3) Die zuständige Stelle prüft und entscheidet über Anträge auf Vorliegen eines Härtefalls nach § 3 Absatz 2 des Brandenburgischen Landärztegesetzes.

(4) Keine Vertragsverletzung im Sinne von Absatz 1 liegt vor, wenn das Studium aufgrund des endgültigen Nichtbestehens eines Abschnitts der ärztlichen Prüfung nicht erfolgreich beendet werden konnte. Die Feststellung hierüber trifft die zuständige Stelle.

§ 11

Evaluation und Berichtswesen

(1) Zum Zweck der Evaluation nach § 2 Absatz 2 des Brandenburgischen Landärztegesetzes übermittelt die Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg dem für Gesundheit zuständigen Ministerium bis jeweils zum 31. Oktober eines jeden Kalenderjahres Prognoserechnungen zur zukünftigen hausärztlichen Versorgung auf der Grundlage der voraussichtlichen Entwicklung der Einwohner- und Arztzahlen und der aktuellen hausärztlichen Altersstruktur.

(2) Anhand der Prognoserechnungen prüft das für Gesundheit zuständige Ministerium, ob weiterhin von einem öffentlichen Bedarf auszugehen ist, der die in § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Zentralen Studienplatzvergabeverordnung festgelegte Quotenhöhe rechtfertigt. Anderenfalls schlägt es dem für die Hochschulen zuständigen Ministerium eine Anpassung der Quotenhöhe vor.

(3) Nach Abschluss des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens eines jeden Jahres berichtet die zuständige Stelle gegenüber dem für Gesundheit zuständigen Ministerium nach dessen Vorgaben über den Verlauf und die Ergebnisse des zurückliegenden Verfahrens. Hierbei werden die von den Bewerberinnen und Bewerbern erhobenen Daten ausschließlich in anonymisierter Form verwendet.

Artikel 2

Änderung der Zentralen Studienplatzvergabeverordnung

Die Zentrale Studienplatzvergabeverordnung vom 27. März 2026 (GVBl. II Nr. 15) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „die Verordnung vom 11. Juli 2023 (GVBl. II Nr. 46)“ durch die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (GVBl. I Nr. 19 S. 8)“ ersetzt.
2. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. für die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern im Studiengang Medizin, die sich verpflichtet haben, in der hausärztlichen Versorgung in Bedarfsgebieten gemäß § 2 Absatz 1 des Brandenburgischen Landärztegesetzes vom

23. September 2026 (GVBl. I Nr. 23) in der jeweils geltenden Fassung vertragsärztlich tätig zu werden, 11 Prozent,“.

b) In Satz 2 wird das Wort „Sommer-semester“ durch das Wort „Sommersemester“ ersetzt.

c) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die von der jährlichen Aufnahmekapazität auf die Quote nach Satz 1 Nummer 3 entfallenden Studienplätze werden zu einem Zulassungstermin, zu dem Wintersemester, vergeben.“

d) Folgende Sätze werden angefügt:

„Ergibt die Berechnung anhand der Prozentwerte, dass insgesamt mehr als 20 Prozent der Studienplätze auf die Vorabquoten entfallen, ist die Zahl der Studienplätze nach Satz 1 Nummer 4 entsprechend zu reduzieren. Soweit eine Reduzierung nach Satz 5 nicht möglich oder nicht ausreichend ist, ist die Zahl der Studienplätze nach Satz 1 Nummer 3 entsprechend zu reduzieren.“

3. In § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „§ 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3“ ersetzt.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die zuständige Stelle nach § 1 der Brandenburgischen Landärztleverordnung vom [...] (GVBl. II Nr. [...]) in der jeweils geltenden Fassung teilt der Stiftung für das Wintersemester bis zum 15. Juli mit, wen sie für die Studienplätze der Medizinischen Universität Lausitz – Carl Thiem benennt, die den Bewerberinnen und Bewerbern nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 vorbehalten sind; es handelt sich um eine Ausschlussfrist.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Erfordernis der Registrierung nach § 4 bleibt bei der Bewerbung um einen Studienplatz in den Quoten nach den Absätzen 1 und 2 unberührt; die Benennung nach den Absätzen 1 und 2 gilt als Zulassungsantrag nach § 6 Absatz 3.“

5. In § 17 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „Rangpunkte“ durch das Wort „Rangpunkten“ ersetzt.

6. In § 20 Satz 2 wird das Wort „Teil-studienplatz“ durch das Wort „Teilstudienplatz“ ersetzt.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Der Minister für Arbeit, Soziales, Gesundheit
und gesellschaftlichen Zusammenhalt

René Wilke

Die Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Dr. Manja Schüle

Anlage
(zu § 4 Absatz 5 Satz 3)

**Anerkannte Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten, die über die Eignung
für den Studiengang Humanmedizin Aufschluss geben**

- Altenpflegerin oder Altenpfleger
- Anästhesietechnische Assistentin oder Anästhesietechnischer Assistent
- Arzthelferin oder Arzthelfer
- Biologielaborantin oder Biologielaborant
- Chemielaborantin oder Chemielaborant
- Diätassistentin oder Diätassistent
- Ergotherapeutin oder Ergotherapeut
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger
- Hebamme oder Entbindungspfleger
- Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger
- Krankenschwester oder Krankenpfleger
- Logopädin oder Logopäde
- Medizinische Fachangestellte oder Medizinischer Fachangestellter
- Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik
- Medizinische Technologin für Funktionsdiagnostik oder Medizinischer Technologie für Funktionsdiagnostik
- Medizinisch-technische Assistentin oder Medizinisch-technischer Assistent
- Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin oder Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
- Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik oder Medizinischer Technologie für Laboratoriumsanalytik
- Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent
- Medizinische Technologin für Radiologie oder Medizinischer Technologie für Radiologie
- Medizinlaborantin oder Medizinlaborant
- Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter
- Operationstechnische Angestellte oder Operationstechnischer Angestellter

- Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent
- Orthoptistin oder Orthoptist
- Pflegefachfrau oder Pflegefachmann
- Physiotherapeutin oder Physiotherapeut
- Radiologisch-technische Assistentin oder Radiologisch-technischer Assistent
- Rettungsassistentin oder Rettungsassistent
- Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder Veterinärmedizinisch-technischer Assistent
- Medizinische Technologin für Veterinärmedizin oder Medizinischer Technologie für Veterinärmedizin